

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft

Leuna-Kötzschau

Nr. 9/2009	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	20. März 2009
------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis:

1. Wahlbekanntmachung über die Bürgeranhörung in der Gemeinde Horburg-Maßlau
2. Wahlbekanntmachung über die Bürgeranhörung in der Gemeinde Kötzschau
3. Wahlbekanntmachung über die Bürgeranhörung in der Gemeinde Rodden
4. Wahlbekanntmachung über die Bürgeranhörung in der Gemeinde Günthersdorf
5. Wahlbekanntmachung über die Bürgeranhörung in der Gemeinde Kötschlitz
6. Wahlbekanntmachung über die Bürgeranhörung in der Gemeinde Kreypau
7. Wahlbekanntmachung über die Bürgeranhörung in der Gemeinde Zweimen
8. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Horburg-Maßlau
9. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Kötzschau
10. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Rodden
11. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung der VGem Leuna-Kötzschau für die Gemeinden Günthersdorf, Kötschlitz, Kreypau und Zweimen
12. Ungültigkeitserklärung zur Bekanntmachung vom 10. März 2009 bezüglich des Beschlusses B 06/25/09 des Stadtrates der Stadt Leuna vom 26. Februar 2009
13. Bekanntmachung des Beschlusses B 06/25/09 des Stadtrates der Stadt Leuna vom 26. Februar 2009
14. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Feldstraße / verlängerte Rosenstraße“ der Stadt Leuna
15. Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
16. Bekanntmachung der 52. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna m 26. März 2009
17. Bekanntmachung zur Kommunalwahl der VGem Leuna-Kötzschau
18. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Günthersdorf für das Haushaltsjahr 2009
19. Termine

1. Wahlbekanntmachung über die Bürgeranhörung in der Gemeinde Horburg-Maßlau

1. Am 05. April 2009 findet in der Gemeinde Horburg-Maßlau die Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Horburg-Maßlau in die Stadt Leuna statt.
Die Anhörung dauert von 8:00Uhr bis 18:00Uhr.
2. Die Gemeinde Horburg-Maßlau bildet einen allgemeinen Wahlbezirk.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten in der Zeit vom 02.03.-11.03.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die anhörungsberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede anhörungsberechtigte Person hat bei der Anhörung eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung.
5. Die anhörungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie die Fragestellung durch Ankreuzen der Felder „Ja“ oder „Nein“ oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Inhaber/innen von Abstimmungsscheinen können an der Anhörung im Wahlgebiet, für das der Abstimmungsschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

9. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Horburg-Maßlau, 20.03.2009

gez. Seifert
Bürgermeister

2. Wahlbekanntmachung über die Bürgeranhörung in der Gemeinde Kötzschau

1. Am 05. April 2009 findet in der Gemeinde Kötzschau die Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Kötzschau in die Stadt Leuna statt.
Die Anhörung dauert von 8:00Uhr bis 18:00Uhr.
2. Die Gemeinde Kötzschau bildet einen allgemeinen Wahlbezirk.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten in der Zeit vom 02.03.-11.03.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die anhörungsberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede anhörungsberechtigte Person hat bei der Anhörung eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung.
5. Die anhörungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie die Fragestellung durch Ankreuzen der Felder „Ja“ oder „Nein“ oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Inhaber/innen von Abstimmungsscheinen können an der Anhörung im Wahlgebiet, für das der Abstimmungsschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
9. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Kötzschau, 20.03.2009

gez. Gruhle
Bürgermeister

3. Wahlbekanntmachung über die Bürgeranhörung in der Gemeinde Rodden

1. Am 05. April 2009 findet in der Gemeinde Rodden die Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Rodden in die Stadt Leuna statt.
Die Anhörung dauert von 8:00Uhr bis 18:00Uhr.
2. Die Gemeinde Rodden bildet einen allgemeinen Wahlbezirk.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten in der Zeit vom 02.03.-11.03.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die anhörungsberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede anhörungsberechtigte Person hat bei der Anhörung eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung.
5. Die anhörungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie die Fragestellung durch Ankreuzen der Felder „Ja“ oder „Nein“ oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Inhaber/innen von Abstimmungsscheinen können an der Anhörung im Wahlgebiet, für das der Abstimmungsschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
9. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Rodden, 20.03.2009

gez. Rödiger
Bürgermeister

4. Wahlbekanntmachung über die Bürgeranhörung in der Gemeinde Günthersdorf

1. Am 05. April 2009 findet in der Gemeinde Günthersdorf die Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Günthersdorf in die Stadt Leuna statt.
Die Anhörung dauert von 8:00Uhr bis 18:00Uhr.
2. Die Gemeinde Günthersdorf bildet einen allgemeinen Wahlbezirk.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten in der Zeit vom 02.03.-11.03.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die anhörungsberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede anhörungsberechtigte Person hat bei der Anhörung eine Stimme.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung.
5. Die anhörungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie die Fragestellung durch Ankreuzen der Felder „Ja“ oder „Nein“ oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Inhaber/innen von Abstimmungsscheinen können an der Anhörung im Wahlgebiet, für das der Abstimmungsschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
9. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Günthersdorf, 20.03.2009

gez. Riemeyer
Bürgermeisterin

5. Wahlbekanntmachung über die Bürgeranhörung in der Gemeinde Kötschlitz

1. Am 05. April 2009 findet in der Gemeinde Kötschlitz die Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Kötschlitz in die Stadt Leuna statt.
Die Anhörung dauert von 8:00Uhr bis 18:00Uhr.
2. Die Gemeinde Kötschlitz bildet einen allgemeinen Wahlbezirk.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten in der Zeit vom 02.03.-11.03.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die anhörungsberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede anhörungsberechtigte Person hat bei der Anhörung eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung.
5. Die anhörungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie die Fragestellung durch Ankreuzen der Felder „Ja“ oder „Nein“ oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Inhaber/innen von Abstimmungsscheinen können an der Anhörung im Wahlgebiet, für das der Abstimmungsschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

9. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Kötschlitz, 20.03.2009

gez. Stolle
Bürgermeister

6. Wahlbekanntmachung über die Bürgeranhörung in der Gemeinde Kreypau

1. Am 05. April 2009 findet in der Gemeinde Kreypau die Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Kreypau in die Stadt Leuna statt.
Die Anhörung dauert von 8:00Uhr bis 18:00Uhr.
2. Die Gemeinde Kreypau bildet einen allgemeinen Wahlbezirk.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten in der Zeit vom 02.03.-11.03.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die anhörungsberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede anhörungsberechtigte Person hat bei der Anhörung eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung.
5. Die anhörungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie die Fragestellung durch Ankreuzen der Felder „Ja“ oder „Nein“ oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Inhaber/innen von Abstimmungsscheinen können an der Anhörung im Wahlgebiet, für das der Abstimmungsschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
9. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Kreypau, 20.03.2009

gez. Engel
Bürgermeister

7. Wahlbekanntmachung über die Bürgeranhörung in der Gemeinde Zweimen

1. Am 05. April 2009 findet in der Gemeinde Zweimen die Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Zweimen in die Stadt Leuna statt.
Die Anhörung dauert von 8:00Uhr bis 18:00Uhr.
2. Die Gemeinde Zweimen bildet einen allgemeinen Wahlbezirk.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten in der Zeit vom 02.03.-11.03.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die anhörungsberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede anhörungsberechtigte Person hat bei der Anhörung eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung.
5. Die anhörungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie die Fragestellung durch Ankreuzen der Felder „Ja“ oder „Nein“ oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Inhaber/innen von Abstimmungsscheinen können an der Anhörung im Wahlgebiet, für das der Abstimmungsschein gilt,
- durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
- Die anhörungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
9. Die Anhörung ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Zweimen, 20.03.2009

gez. Rode
Bürgermeister

8. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Horburg-Maßlau

Einladung zur ordentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Horburg-Maßlau am 06.04.2009

Der Wahlausschuss der Gemeinde Horburg-Maßlau tritt am **06.04.2009, 17:30 Uhr**, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, um das Ergebnis der Bürgeranhörung in der **Gemeinde Horburg-Maßlau** festzustellen.

Die Sitzung findet im Verwaltungsgebäude der VGem Leuna-Kötzschau, Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15b, in 06254 Günthersdorf statt.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

gez. Seifert
Bürgermeister

Horburg-Maßlau, 20.03.2009

9. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Köttschau**Einladung zur ordentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Köttschau am 06.04.2009**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Köttschau tritt am **06.04.2009, 17:45 Uhr**, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, um das Ergebnis der Bürgeranhörung in der **Gemeinde Köttschau** festzustellen.

Die Sitzung findet im Verwaltungsgebäude der VGem Leuna-Köttschau, Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15b, 06254 Günthersdorf statt.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

gez. Weise
Gemeindewahlleiter

Köttschau, 20.03.2009

10. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Rodden**Einladung zur ordentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Rodden am 06.04.2009**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Rodden tritt am **06.04.2009, 18:00 Uhr**, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, um das Ergebnis der Bürgeranhörung in der **Gemeinde Rodden** festzustellen.

Die Sitzung findet im Verwaltungsgebäude der VGem Leuna-Köttschau, Außenstelle Günthersdorf, Merseburger Straße 15b, in 06254 Günthersdorf statt.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

gez. Rödiger
Bürgermeister

Rodden, 20.03.2009

11. Bekanntmachung zur Bürgeranhörung der VGem Leuna-Kötzschau für die Gemeinden Günthersdorf, Kötschlitz, Kreypau und Zweimen**Einladung zur ordentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau am 06.04.2009**

Der Wahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau tritt am **06.04.2009, 15:30 Uhr**, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, um die Ergebnisse der Bürgeranhörungen in den **Gemeinden Günthersdorf, Kötschlitz, Kreypau, Zweimen** festzustellen.

Die Sitzung findet im Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Zimmer 206 statt.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

Leuna, 20.03.2009

12. Ungültigkeitserklärung zur Bekanntmachung vom 10. März 2009 bezüglich des Beschlusses B 06/25/09 des Stadtrates der Stadt Leuna vom 26. Februar 2009

Die Bekanntmachung vom 10. März 2009 bezüglich des Beschlusses B 06/25/09 des Stadtrates der Stadt Leuna vom 26. Februar 2009 wird hiermit für ungültig erklärt.

Eine erneute Bekanntmachung erscheint in diesem Amtsblatt unter Punkt 13.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

13. Bekanntmachung des Beschlusses B 06/25/09 des Stadtrates der Stadt Leuna vom 26. Februar 2009**Öffentliche Beschlüsse****B 06/25/09****Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Feldstraße/ verlängerte Rosenstraße" der Stadt Leuna**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt für den in der Anlage 2 gekennzeichneten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Feldstraße / verlängerte Rosenstraße“. Das Verfahren soll nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Des weiteren wird beschlossen, dass mit der Bauleitplanung das Büro Niemann + Steege aus Düsseldorf in Zusammenarbeit mit dem Büro Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf, zu beauftragen ist. Die Finanzierung ist im Haushaltsplan 2009 über die HH-Stelle 60000 / 65502 gesichert

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

** Die Anlagen zum Beschluss Nr. 06/25/09 können während der Sprechzeiten im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna, Bauamt, von jedermann eingesehen werden.*

14. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Feldstraße / verlängerte Rosenstraße“ der Stadt Leuna

Der Stadtrat der Stadt Leuna hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Feldstraße / verlängerte Rosenstraße“ beschlossen.

Es wird bekannt gemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 erfolgen wird und dass von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Es wird des weiteren bekannt gegeben, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann im Verfahren der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

gez. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

15. Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr. V25-26925-2008

In der Gemeinde Wallendorf (Luppe), Gemarkung Wallendorf, Flur 5, Flurstücke 19/1, 20/1 und 23/3 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3332) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

vom 30.03.2009 bis 29.04.2009

während der Öffnungszeiten im **Geokompetenz-Center** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Di., Mi., Do.	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Fr.	von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Thorsten Seeck

16. Bekanntmachung der 52. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 26. März 2009

Die 52. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna findet am 26. März 2009, 17:30 Uhr im cCe Kulturhaus Leuna, Spergauer Straße 41a in 06237 Leuna statt.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Stadtrates
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen gegen das Protokoll der Sitzung des Stadtrates Leuna vom 26. Februar 2009
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin u. a. zu Anfragen und Informationen aus der Sitzung vom 26. Februar 2009
5. Klärung von wahl- und verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit der Bildung der Einheitsgemeinde Leuna (Antrag der Fraktion SPD/STATT aus der Stadtratssitzung vom 26. Februar 2009)
6. Einwohnerfragestunde
7. Information über Beschlüsse des Hauptausschusses vom 16. März 2009
8. Bericht der Bürgermeisterin über den Erfüllungsstand der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 26. Februar 2009
9. Anfragen, Anträge und Informationen der Stadträtinnen/ Stadträte
10. Beschlussvorlagen

BV 07/27/09 - Widmung und Namensgebung einer öffentlichen Straße, hier: „Schwarzer Weg“

BV 07/26/09 - Sanierungsmaßnahme Leuna „Neu-Rössen“,
Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 und
Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2009 bis 2011

Nicht öffentlicher Teil

11. Beschlussvorlagen

BV 61/05/08 A - Kauf der Grundstücke Göhlitzsch Nr. 13, Flur 17, Flurstück 128/1 mit einer Fläche von 3.704m² und Göhlitzsch Nr. 17, Flur 17, Flurstück 733 mit einer Fläche von 843m²

BV 07/28/09 - Entwurf Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Spergau

gez. Wolfgang Meisel
Stadtratsvorsitzender

17. Bekanntmachung zur Kommunalwahl der VGem Leuna-Kötzschau**Einladung zur ordentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau am 16.04.2009**

Der Wahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau tritt am **16.04.2009, 16:30 Uhr**, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen, um über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen zu entscheiden.

Die Sitzung findet im Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Beratungsraum im Keller rechts, statt.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Leuna, 20.03.2009

Lörzer
Gemeindewahlleiter

18. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Günthersdorf für das Haushaltsjahr 20091. HAUSHALTSSATZUNG

Auf der Grundlage der §§ 92 und folgende der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA 03/2008, S. 46, Artikel 3) hat der Gemeinderat **Günthersdorf** in der Sitzung am **26. Januar 2009** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.002.700 Euro
in der Ausgabe auf	2.002.700 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	932.000 Euro
in der Ausgabe auf	932.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) gemäß § 100 GO LSA werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 GO LSA werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag gemäß § 102 (2) GO LSA, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

400.500 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |
| (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 6

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 95 (2) 1. GO LSA ist erheblich, wenn **40.100 Euro** (2 % vom Umfang des VwH 2009) überschritten werden.

§ 7

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Sinne des § 95 (2) 2. GO LSA sind erheblich, die einen Betrag von **30.000 Euro** übersteigen.

Günthersdorf, 11. Februar 2009

Siegel

gez. Riemeyer
(Bürgermeisterin)

2. BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung nach § 94 Absatz 2 und 3 der GO LSA durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreisverwaltung Saalekreis ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA

vom 23. März 2009 bis 30. März 2009

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Leuna (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau),
Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Zimmer 111 während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Günthersdorf, 13. März 2009

Siegel

gez. Riemeyer
(Bürgermeisterin)

19. Termine

Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:

		i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 17:30 Uhr	
2009	Haupt- ausschuss	Finanz- u. Vergabe- ausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	Stadtrats- sitzung	Erscheinungs- tag Amtsblatt
März	16.03.	05.03.	03.03.	10.03.	26.03.	02.03. 09.03. 10.03. 20.03. 27.03.
April	20.04.	02.04.	07.04.	14.04.	29.04. Mittwoch!	08.04. 14.04. 20.04. 24.04.

Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:

Gemeinde Friedensdorf

2009	Gemeinderat
März	06.03.
April	---

Gemeinde Günthersdorf

2009	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
März	02.03. 30.03.			
April	27.04.			

Gemeinde Horburg-Maßlau

2009	Gemeinderat
März	---
April	20.04.

Gemeinde Kötschlitz

2009	Gemeinderat
März	25.03.
April	---

Gemeinde Kötzschau

2009	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
März	23.03.		
April	20.04.		

Gemeinde Kreypau

2009	Gemeinderat
März	19.03.
April	17.04.

Gemeinde Rodden

2009	Gemeinderat
März	02.03. 24.03.
April	21.04.

Gemeinde Wallendorf

2009	Gemeinderat
März	09.03.
April	20.04.

Gemeinde Zöschen

2009	Gemeinderat
März	23.03.
April	27.04.

Gemeinde Zweimen

2009	Gemeinderat
März	05.03.
April	23.04.

Termine der Schiedsstelle Leuna

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

bevorstehende Termine: 21. April 2009 17:00 Uhr

Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

bevorstehender Termin 02. April 2009 16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; **Verantwortlich:** Hauptamt **Auflagenhöhe: 200 Stück**
Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.
Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120